

Satzung der Stadt Pegnitz über Ehrungen und Auszeichnungen vom 4. September 1973

Die Stadt Pegnitz erlässt aufgrund der Artikel 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 349, ber. S. 419) nachstehende Satzung:

§ 1

¹Die Stadt Pegnitz verleiht zur Ehrung und Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten

- die silberne Bürgermedaille,
- die goldene Bürgermedaille,
- die Ehrenbürgerschaft.

²Die Verleihung dieser Auszeichnungen ist mit der Übergabe einer Anstecknadel und einer Urkunde verbunden.

§ 2

Die silberne Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich durch ihr Verhalten und ihr Wirken um die Stadt verdient gemacht haben.

§ 3

Die goldene Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens in Pegnitz hohe Verdienste erworben haben.

§ 4

Die Ehrenbürgerschaft kann an Personen verliehen werden, die durch ihre außergewöhnlichen Leistungen die Entwicklung der Stadt entscheidend beeinflusst oder das Wohl der Einwohnerschaft in besonders hervorragendem Maße gefördert oder durch allgemein anerkannte Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens bzw. des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt beträchtlich gemehrt haben.

§ 5

¹Die Zahl der Verleihungen der silbernen Bürgermedaille ist nicht begrenzt. ²Inhaber der goldenen Bürgermedaille können zur gleichen Zeit jedoch nur sieben, Ehrenbürger nur drei Personen sein.

Protokollnotiz:

Mitglieder des Stadtrats und Ortssprecher werden a) nach 18-jähriger Tätigkeit mit der Verleihung der Silbernen Bürgermedaille, b) nach 30-jähriger Tätigkeit mit der Verleihung der Goldenen Bürgermedaille ausgezeichnet. Die nach Buchstabe b) Ausgezeichneten zählen nicht zu den in § 5 Satz 2 genannten sieben Personen.

§ 6

¹Vorschläge für Ehrungen und Auszeichnungen können vom ersten Bürgermeister oder von den Fraktionen des Stadtrats eingebracht werden; sie sind eingehend zu begründen.

²Ehrungen und Auszeichnungen beschließt der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung; sie können wegen unwürdigen Verhaltens des Ausgezeichneten widerrufen werden. ³Der Widerruf der Ehrenbürgerschaft richtet sich nach Art. 16 Abs. 2 GO. ⁴Im Falle des Widerrufs sind Auszeichnungen und Urkunden zurückzugeben.

§ 7

Die Verleihung der Auszeichnungen erfolgt durch den ersten Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Stadtrats.

§ 8

¹Ehrenbürger werden zu allen festlichen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste geladen. ²Soweit für den Besuch städtischer Veranstaltungen oder für die Benützung städtischer Einrichtungen Eintrittsgelder verlangt werden, sind Ehrenbürger frei.

§ 9

¹Die silberne Bürgermedaille ist aus 835/000 Silber. ²Ihr Durchmesser beträgt 45 mm. ³Die goldene Bürgermedaille ist aus 585/000 Gold. ⁴Ihr Durchmesser beträgt 45 mm.

⁵Die Medaillen tragen auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Pegnitz; auf der Rückseite die Worte "In Dankbarkeit, Stadt Pegnitz" sowie die eingravierte Jahreszahl ihrer Verleihung.

⁶Der Ehrenbürgerbrief ist aus Pergament gefertigt. ⁷Er trägt im Kopf das farbige Wappen der Stadt Pegnitz. ⁸Den Text

der Urkunde beschließt der Stadtrat von Fall zu Fall.

⁹Die Anstecknadel zur silbernen Bürgermedaille ist aus 835/000 Silber, die zur goldenen Bürgermedaille aus 585/000 Gold. ¹⁰Die Anstecknadel für die Ehrenbürger ist aus 585/000 Gold; im stilisierten Wappen ist ein Brillantsplitter eingesetzt.

§ 10

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pegnitz, 4. September 1973

i.V.

Josef Vogl

Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde durch Aushang an den Amtstafeln am 20. September 1973 bekanntgemacht.